

Hauptsatzung der Gemeinde Cremlingen

vom 04.04.2017 mit Änderung vom 04.03.2025

Lesefassung vom 05.03.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben
- § 4 Vorbehaltsaufgaben des Rates
- § 5 Verwaltungsausschuss
- § 6 Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 7 Einwohnerversammlungen
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 Ortsräte
- § 10 Aufgaben der Ortsräte
- § 11 Aufgaben der Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen
- § 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Einwohnerversammlungen
- § 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Cremlingen".

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im geteilten Wappenschild unten ein blaues Ammonshorn auf goldenem Grund, oben auf blauem Grund einen halben, steigenden goldenen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen.

(2) Die Farben der Flagge der Gemeinde sind blau-gelb.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Cremlingen . Landkreis Wolfenbüttel".

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 21.000 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 € nicht übersteigt.

§ 4 Vorbehaltsaufgaben des Rates

Der Rat behält sich gem. § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die folgenden Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor:

- a) Durchführung von Investitionsmaßnahmen mit einem Kostenvolumen von mehr als 50.000 €.
-

- b) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, deren Vermögenswert 50.000 € übersteigt.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn/Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch eine stellvertretende Bürgermeisterin/ einen stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

(2) Die Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest.

§ 7 Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in der Presse über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

(3) Auf Verlangen des Ortsrates hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

(4) Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden an den Rat/Ortsrat

(1) Jede Person hat gem. § 34 NKomVG das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat/Ortsrat zu wenden. Bei gemeinschaftlich eingereichten Eingaben ist namentlich eine vertretungsberechtigte Person zu benennen.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister oder der/die Vorsitzende des Gremiums leitet an den Rat/Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter.

(3) Der Rat/Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(4) Nicht ausdrücklich an den Rat/Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister unterrichtet den Rat/Ortsrat.

§ 9 Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Abbenrode, Cremlingen, Destedt, Gardessen, Hemkenrode, Hordorf, Klein Schöppenstedt, Schandelah, Schulenrode und Weddel werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte beträgt in Ortschaften
- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| – mit bis zu 500 Einwohnern | 5 Mitglieder |
| – mit 501 bis zu 1.000 Einwohnern | 7 Mitglieder |
| – mit 1.001 bis zu 3.000 Einwohnern | 9 Mitglieder |
| – mit 3.001 bis zu 5.000 Einwohnern | 11 Mitglieder |
- (3) Ratsmitglieder, die im Ortsrat ihres Wohnortes keinen Sitz haben, gehören ihm mit beratender Stimme an.

§ 10 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Umfang und Inhalt der in § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben der Ortsräte werden wie folgt abweichend geregelt:
- a) Ausgenommen von der Zuständigkeit der Ortsräte sind folgende öffentliche Einrichtungen und Angelegenheiten:
- Kindertagesstätten
 - Bockwindmühle und Heimatmuseum der Gemeinde in Abbenrode
 - Freibad am Elm
 - Schulen
 - Verwaltungsgebäude
 - Bildungs- und Begegnungszentrum
 - Skateanlage
- b) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Dem Ortsrat werden für die Erledigung seiner Aufgaben die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Dabei wird wie folgt verfahren:
- a) Zur Erledigung von Aufgaben nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NKomVG werden im Haushaltsplan der Gemeinde Cremlingen auf Vorschlag des Orsrates Mittel ausgewiesen.
- b) Für Aufgaben nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 12 NKomVG werden im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die dem Ortsrat als Budget zugewiesen werden. Der im Jahr zur Verfügung gestellte Betrag setzt sich aus einem Sockelbetrag und aus einem nach der Einwohnerzahl der Ortschaft errechneten Betrag zusammen. § 177 NKomVG findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Orsrates sind über Angelegenheiten der Ortschaft gleichzeitig mit Rat, Verwaltungsausschuss oder Ratsausschuss zu informieren.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister entscheidet, ob die Angelegenheit in einer Sitzung des Orsrates zu behandeln ist und gibt dies innerhalb von fünf Tagen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bekannt.
-

(5) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister hat bei der Beratung der Angelegenheit (im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem beratenden Ausschuss) das Recht, gehört zu werden.

§ 11 Aufgaben der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister

(1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Die Ortsbürgermeister erfüllen in ihrer Ortschaft insbesondere folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Aussprache von Glückwünschen im Rahmen der Ehrungsrichtlinien.
- b) Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken.
- c) Organisation und Durchführung von Sammlungen.
- d) Entgegennahme von Fundsachen und Weiterleitung an die Verwaltung.
- e) Überwachung der Verkehrssicherheit von Straßen, Wegen, Plätzen und gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen und Weiterleitung von Mängeln an die Verwaltung.
- f) Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Gemeindeverwaltung.
- g) Zusammenarbeit mit der Verwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft.
- h) Vergabe und Überwachung der Nutzung der öffentlichen Veranstaltungsräume, Weiterleitung von Schadenmeldungen sowie unzureichender Reinigung an die Verwaltung.
- i) Sonstige, im Einzelfall von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und für die Erledigung durch die Ortsbürgermeisterin/ den Ortsbürgermeister geeignet sind.

(2) Eine Ortsbürgermeisterin/Ein Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

(3) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister berichten der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zeitnah über Angelegenheiten aus Ortsratssitzungen.

§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das Amtsblatt ist einsehbar im Internet unter der Adresse <https://www.lkwf.de/Aktuelles/Amtsblatt>.

Nachrichtlich erfolgen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde Cremlingen unter www.cremlingen.de sowie in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Cremlingen am Rathaus und in den Ortschaften.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung nach dem NKomVG oder einer Genehmigung für einen Flächennutzungsplan, so kann die Verkündung dieser Teile im Amtsblatt dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden, wenn der Inhalt dieser Bestandteile in der Satzung textlich grob beschrieben ist. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen, Wahlbekanntmachungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Gemeinde unter www.cremlingen.de und im Bekanntmachungskasten der Gemeindeverwaltung in Cremlingen am Rathaus, sowie nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen in den Ortschaften veröffentlicht.

(3) Die Dauer des Aushangs / der Veröffentlichung beträgt 10 Tage, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende des Aushangs sind festzuhalten. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

(4) Bekanntmachungskästen werden bereitgestellt in der

- a) Ortschaft Abbenrode, An den Eichen 2 (am Dorfgemeinschaftshaus)
- b) Ortschaft Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22 (am Verwaltungsgebäude)
- c) Ortschaft Destedt, Destedter Hauptstraße 2
- d) Ortschaft Gardessen, Am Sandbach 15
- e) Ortschaft Hemkenrode, Dorfstraße 5
- f) Ortschaft Hordorf, Essehofer Straße 7 (am Dorfgemeinschaftshaus)
- g) Ortschaft Kl. Schöppenstedt, Am Schmiedeberg (südlich der Bushaltestelle)
- h) Ortschaft Schandelah, Gardessener Straße 12 (am Feuerwehrgerätehaus)
- i) Ortschaft Schulenrode, Veltheimer Straße
- j) Ortschaft Weddel, Dorfplatz.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern, bleiben unberührt.

§ 13 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde, für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann sich durch Beschäftigte der Kommune vertreten lassen.

(2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen werden gem. § 12 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

(1) Film- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich untersagt. Die Anfertigung von Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie/Er informiert die Mitglieder des Gremiums darüber.

(2) Mitglieder des Gremiums können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung einer ihre Person betreffende Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Gremiums geltend zu machen und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Die/Der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Gremiums, insbesondere von Zuhörerinnen/Zuhörern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

(5) Nach Genehmigung des Protokolls ist die Tonaufnahme zu löschen.
